

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ~~nein~~ ja

EGB § 138 C

Ein Kaufvertrag deutscher Kaufleute, der die Umgehung amerikanischer Embargo-Bestimmungen durch vereinbarte Täuschung amerikanischer Dienstsellen zum Inhalt hat, kann wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sein.

BGH Urt.v.21.Dezember 1960 - VIII ZR 1/60 - OLG Hamburg
LG Hamburg

VIII ZR 1/60

V e r k ü n d e t
am 21. Dezember 1960
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Gebrüder B [REDACTED], Aktiengesellschaft, Chemische Fabrik, vertreten durch ihren Vorstand, 1. Peter B [REDACTED] in G [REDACTED], 2. Hellwarth L [REDACTED] in G [REDACTED], 3. Dr. Hermann I [REDACTED] in G [REDACTED], 4. Dipl.Kfm. Edmund Z [REDACTED] in D [REDACTED], unter der Firma ihrer gleichnamigen Zweigniederlassung in D [REDACTED] E [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Walter R [REDACTED] Inhaber der Kaufmann Walter R [REDACTED], in H [REDACTED], A [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 14. November 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Spioler, Dr. Mezger und Dr. Messner

für Recht erkannt:

- 1 a -

Auf die Rechtsmittel der Beklagten wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 4. November 1959 teilweise aufgehoben und das Urteil der Kammer 4 für Handelssachen des Landgerichts Hamburg vom 29. Mai 1959 weiter abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Klägerin, die den Import und Export von Chemikalien betreibt, verlangt als Käuferin von der Beklagten, einer Chemischen Fabrik, als Verkäuferin Schadensersatz wegen Nichterfüllung eines nach Meinung der Klägerin zwischen den Parteien am 27. Dezember 1954 zustande gekommenen Kaufvertrages über 100 t Borax.

Damit hat es folgende Bewandtnis: Im Dezember 1954 kam es zwischen der Klägerin und der dänischen Firma Lars C [REDACTED], die in Kopenhagen Import und Export betreibt, zu Verhandlungen über die Lieferung von 100 t Borax durch die Klägerin. Dabei wurde auch die Frage erörtert, ob die Firma C [REDACTED] der Klägerin gegenüber verpflichtet sein sollte, Angaben über den Verbleib und die Verwendung dieses Borax zu machen. Derartige Angaben spielten damals infolge der Embargo-Vorschriften der USA auch auf dem europäischen Boraxmarkt eine Rolle. Zur Ausfuhr von Rasurit, dem Rohstoff, aus dem auf chemischen Wege Borax gewonnen wird, aus den USA bedurfte es einer Exportlizenz. Beantragte der amerikanische Exporteur eine Lizenz, so mußte er regelmäßig angeben, in welche Länder die Ware verbracht werden sollte. Die Lizenz wurde nicht erteilt, wenn dieses Land zum Ostblock gehörte. Infolgedessen ließen sich die amerikanischen Exporteure ihrerseits von ihren europäischen Abnehmern Erklärungen darüber geben, wie diese mit der ihnen zu liefernden Ware zu verfahren gedachten. Beausichtigte der europäische Abnehmer die Ware oder den daraus gewonnenen Stoff an einen Dritten weiterzuverkaufen, so wurde die entsprechende Erklärung von dem Dritten verlangt. Die Formen dieser Erklärungen waren unterschiedlich; zum Teil wurde nur die Benennung des Landes gefordert, in welches die Ware endgültig verbracht werden sollte; zum Teil wurde ein Endverbleibsnachweis (enduse-statement) verlangt, d.h. eine amtliche Bescheinigung über den endgültigen Verbleib der Ware.

Im Laufe der Verhandlungen brachte die Firma C [REDACTED] der Klägerin gegenüber am 23. und 24. Dezember 1954 zum Ausdruck, daß sie ihr keinerlei derartige Erklärungen, Nachweise oder Bescheinigungen vorlegen wolle. Sie hat das auch nicht getan.

Zwecks Anschaffung des von der Firma Ch [REDACTED] begehrten Borax verhandelte die Klägerin ebenfalls im Dezember 1954 mit der Beklagten. Am 27. Dezember 1954 kam es fernmündlich zum Abschluß des oben erwähnten Kaufvertrages über 100 t Borax. Noch am selben Tage übersandte die Klägerin der Beklagten ihren "Orderbogen" Nr. 4078, der hinsichtlich der Embargo-Frage die Klausel (im folgenden als Klausel I bezeichnet) enthält:

"Die Ware wird nach Dänemark verkauft und cif Kopenhagen abgeliefert".

Die Klägerin verkaufte die 100 t Borax noch am selben Tage an die Firma C [REDACTED] weiter. Diese wiederum verkaufte sie ebenfalls am selben Tage an die Firma M.W.H. [REDACTED] & Co. in L [REDACTED] weiter, und zwar cif Rostock.

Anfang 1955 erbat die Beklagte von der Klägerin die Übersendung eines enduse-statement oder einer anderen Bescheinigung, aus der sich der Verbleib des Borax ergebe. Die Klägerin lehnte die Erteilung einer solchen Bescheinigung ab, weil davon "zu keinem Zeitpunkt die Rede gewesen sei, so daß sie nachträglich^{en} Auflagen selbstverständlich nicht entsprechen könne, die auch ihre dänischen Kunden mit Fug und Recht als unzumutbar ablehnten".

Am 24. Januar 1955 übersandte die Beklagte der Klägerin ihre "Auftragsbestätigung" Nr. 224, welche hinsichtlich der Embargo-Frage die Klausel (im folgenden als Klausel II bezeichnet) enthielt:

"Der Verkauf erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Ware für Dänemark bestimmt ist und der Verbleib in Dänemark nachgewiesen wird."

Die Klägerin widersprach bereits am 26. Januar 1955 dieser Auftragsbestätigung.

Im Anschluß daran kam es zu Verhandlungen der Parteien mit dem Ergebnis, daß die Beklagte sich bereit erklärte, die 100 t Borax zu liefern gegen eine von der Klägerin beizubringende; zwischen den Parteien "abgestimmte" Erklärung". Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

"Ich erkläre hiermit, daß die gegen Kontrakt Nr. 4078 vom 27.12.1954 gekauften 100 tons Borax für Dänemark bestimmt sind und nach meinem Wissen in Dänemark verbleiben. Ich verpflichte mich gleichzeitig, den Nachweis über die nach Dänemark zu erfolgende Verbringung der Ware durch Beibringung einer Konossementskopie zu führen".

Die Klägerin übermittelte diese Erklärung am 31. Januar 1955 über die Firma O [REDACTED] an die Beklagte.

Anfang März 1955 wurde die Handhabung der amerikanischen Embargo-Vorschriften verschärft, und zwar insofern, als das US-Bureau of Foreign Commerce der Beklagten die Auflage machte, für sämtliche noch nicht ausgeführten Lieferungen einen im Wortlaut vorgeschriebenen Revers von ihren Kunden zu verlangen. Der Revers lautet folgendermaßen:

"1. Wir verpflichten uns,

- a) den von Ihnen gekauften Borax weder direkt noch indirekt nach Ländern des Ostblocks einschließlich China, Hongkong, Macao und Tibet zu liefern,
- b) beim Weiterverkauf die gleiche Verpflichtung unseren Käufern aufzuerlegen und uns von diesen einen gleichlautenden schriftlichen Revers geben zu lassen und ihn auf Verlangen vorzulegen.

2. Für alle aus der Nichtbeachtung der Verpflichtung unter 1. entstehenden Folgen sowie für Schäden, die der Fa. B [REDACTED] dadurch entstehen, daß die

Ware aus diesem Kauf nach den oben genannten Ländern gelangt, übernehmen wir "B[REDACTED]" gegenüber die volle Haftung."

Die Klägerin weigerte sich, den Revers beizubringen und forderte mit Schreiben vom 19. März 1955 die Beklagte gleichzeitig auf, ihr die gekaufte Ware termingerecht anzudienen. Die Beklagte lehnte die Belieferung jedoch weiterhin ab. Schließlich erklärte die Klägerin, daß sie Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlange, falls die Beklagte nicht vertragsgemäß liefere. Die Beklagte hat nicht geliefert.

Die Klägerin wurde von der Firma C[REDACTED] auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des mit dieser abgeschlossenen Kaufvertrages in Anspruch genommen. In dem Prozeß verkündete die Klägerin als damalige Beklagte der jetzigen Beklagten den Streit; die jetzige Beklagte ist jenem Rechtsstreit nicht beigetreten. Die Klägerin ist in jenem Rechtsstreit rechtskräftig zur Leistung von Schadensersatz verurteilt worden.

Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen des von ihr auf insgesamt 8587,39 DM bezifferten Schadens aus Nichterfüllung nebst Zinsen in Anspruch.

Die Beklagte hat u.a. folgendes geltend gemacht: Die Klägerin habe mit ihrer Klausel I nach außen hin den Anschein erwecken wollen, als seien die Embargo-Vorschriften gewahrt. In Wahrheit habe die Klägerin jedoch genau gewußt, daß die Firma C[REDACTED] gewillt gewesen sei, den Borax von Dänemark aus nach einem von dem Embargo betroffenen Lande weiterzuverschiffen. Dies ergebe sich schon daraus, daß jeder am Boraxgeschäft beteiligte Kaufmann damals in den Fällen, in denen von einem dänischen Käufer die Beibringung eines Endverbrauchernachweises für unmöglich erklärt worden sei, sofort gewußt habe, dieser Käufer wünsche die Ware in Embargoländer zu verbringen (im folgenden als "Erfahrungssatz" bezeichnet). Auf alle Fälle sei die Klausel I vom 27.

Dezember 1954 durch die "abgestimmte Erklärung" vom 31. Januar 1955 ersetzt worden. Demgemäß habe die Beklagte nur gegen diese Erklärung zu liefern brauchen. Daß die Klägerin sich mit dieser zwischen ihr und der Firma O [REDACTED] abgestimmten Erklärung abgefunden und auch die Beklagte sie gutgeheißen habe, sei indessen unerheblich; denn die Klägerin habe die Erklärung wider besseres Wissen abgegeben.

Das Landgericht hat nach Klagantrag erkannt. Das Berufungsgericht hat es in Höhe von 8400,90 DM nebst Zinsen bei dem Urteil des Landgerichts belassen, die Klage in Höhe von 186,49 DM nebst Zinsen dagegen abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf vollständige Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin will das Rechtsmittel zurückgewiesen haben.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, ein Vertrag mit der Klausel II (Voraussetzung, daß die Ware für Dänemark bestimmt ist und der Verbleib in Dänemark nachgewiesen wird) sei nicht zustande gekommen. Es geht vielmehr davon aus, daß ein Vertrag mit der Klausel I (Ware wird nach Dänemark verkauft und cif Kopenhagen abgeliefert) zustande gekommen sei. Dieser Vertrag sei aber durch die "abgestimmte Erklärung" vom 31. Januar 1955 abgeändert worden.

Die Parteien hätten die Lieferung des Borax in der "abgestimmten Erklärung" nicht davon abhängig gemacht, daß die Ware für Dänemark bestimmt sei und in Dänemark verbleibe, sondern davon, daß die Klägerin eine schriftliche Erklärung abgebe, in welcher entsprechendes zugesagt werde. Diese

zunächst gekünstelt erscheinende, auf das Formelle abgestellte Unterscheidung rechtfertige sich aus der unstreitigen Tatsache, daß die Parteien in tagelangen Verhandlungen um die Fassung der beiderseits abzugebenden Erklärungen gerungen hätten; angesichts dessen könne über die Formulierung, die sie schließlich gewählt hätten, nicht einfach hinweggegangen werden. Auch die Überlegung, es habe kaum einen Sinn, eine Lieferzusage an die bloße Abgabe einer schriftlichen Erklärung, nicht jedoch an deren Inhalt zu binden, treffe hier nicht zu. Denn weil die Klägerin sich geweigert habe, einen (schriftlichen) Endverbleibsnachweis beizubringen, sei es für die Beklagte bereits von Nutzen gewesen, etwas Schriftliches in die Hand zu bekommen, das notfalls kontrollierenden US-Behörden oder den amerikanischen Lieferanten gegenüber als Ausweis und Deckung hätte verwendet werden können. Hinzu komme, daß die "abgestimmte Erklärung" jedenfalls insofern einen realen Wert für die Beklagte gehabt habe, als die Klägerin aus ihr zur Übersendung einer Konossementskopie an die Beklagte verpflichtet worden sei, wenngleich diese Pflicht naturgemäß die Lieferung vorausgesetzt habe.

Die Klägerin habe die "abgestimmte Erklärung" auch abgegeben. Zwar sei sie inhaltlich unrichtig gewesen, weil die Klägerin infolge des oben erwähnten Erfahrungssatzes (aus Weigerung eines dänischen Käufers, den Endverbleibsnachweis zu führen, Schluß, daß Weiterlieferung an den Ostblock erfolge) und aus dem Verhalten ihres Abnehmers C [REDACTED] gewußt habe, daß die Ware nicht in Dänemark verbleiben sollte. Darauf könne die Beklagte sich aber nicht berufen, weil sie selbst auf Grund des angeführten Erfahrungssatzes gewußt habe, daß die Erklärung der Klägerin inhaltlich unrichtig sei.

Da auch andere Gründe, aus denen die Beklagte die Lieferung des Borax hätte verweigern können, nicht vorlägen, sei sie in Verzug mit der Lieferung gekommen und müsse,

nachdem die Klägerin in gesetzlich zulässigerweise Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt habe, den Schadensersatz leisten.

II.

Auf die zahlreichen Angriffe der Revision der Beklagten gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts braucht im wesentlichen nicht eingegangen zu werden.

1. Ist der Vertrag, wie die Beklagte mit ihrer Revision dartun will, mit der Klausel II zustande gekommen, so entfallen Schadensersatzansprüche der Klägerin wegen Nichterfüllung schon deshalb, weil die Klägerin die nach der Klausel II erforderliche Bescheinigung nicht beigebracht hat.

2. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob die Klägerin aus dem Vertrag vom 27. Dezember 1954 mit der Klausel I (Ware wird nach Dänemark verkauft und cif Kopenhagen abgeliefert) Schadensersatzansprüche herleiten könnte. Zutreffend hat nämlich das Berufungsgericht ausgeführt (BU S.30 ff), daß durch die "abgestimmte Erklärung" vom 31. Januar 1955 der ursprüngliche Kaufvertrag vom 27. Dezember 1954 abgeändert worden ist.

Allerdings meint die Klägerin, eine solche Abänderung könne nicht eingetreten sein, weil sie dieselbe nicht gewollt habe, insbesondere, weil die Verhandlungen lediglich den Interessen der Beklagten hätten dienen sollen; die Vereinbarung vom 31. Januar 1955 bedeute im wesentlichen nichts anderes als die Wiederholung der bereits am 27. Dezember 1954 getroffenen Abmachung.

Richtig ist zwar, daß es bei der ursprünglich eingegangenen Verpflichtung der Beklagten zur Lieferung des Borax verblieb. Die entscheidende Bedeutung der Vereinbarung vom 31. Januar 1955 liegt aber darin, daß die inzwischen

aufgetretenen Zweifel über die wechselseitigen Pflichten der Parteien aus dem Vertrage vom 27. Dezember 1954 beseitigt werden sollten. Während die Klägerin bis dahin die Ansicht vertreten hatte, die Beklagte müsse den Borax liefern, auch wenn die Klägerin etwaige Erklärungen über die weitere Verwendung des Borax abzugeben sich weigerte, vertrat die Beklagte die gegenteilige Ansicht. Mag auch die ursprüngliche Klausel I vielleicht mehr für die Ansicht der Klägerin sprechen, so war doch bereits diese Klausel I, wie unstreitig ist, mit Rücksicht auf die amerikanischen Embargo-Bestimmungen aufgenommen worden. Obgleich es sich insoweit also lediglich um die Interessen der Beklagten handelte, den Bezug der für ihre Lieferung benötigten Rohstoffe aus Amerika zu ermöglichen und ihr die durch Beschaffung aus nichtamerikanischen Rohstoffquellen entstehenden nicht unerheblichen Mehrkosten zu ersparen, hatten die Parteien jene Klausel I in den ursprünglichen Vertrag aufgenommen. Ergaben sich gerade aus dieser Klausel und den Embargo-Bestimmungen Zweifel über von der Klägerin abzugebende Erklärungen zum Verbleib des Borax, so läßt die Annahme des Berufungsgerichts, der Ersatz der Klausel I durch die "abgestimmte Erklärung" bedeute eine Abänderung des ursprünglichen Vertrages, einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Parteien wurden sich dahin einig, daß die Lieferung des Borax nur erfolgen sollte, wenn die Klägerin die "abgestimmte Erklärung" abgab. Der ursprüngliche Vertrag wurde also gerade im Hinblick auf die Embargo-Bestimmungen neu geregelt. Die Klägerin kann demnach nicht geltend machen, es sei bei der - angeblich ohne Erklärungen der Klägerin über den Verbleib des Borax - bestehenden Lieferpflicht der Beklagten geblieben, zu der die Klägerin nur noch zusätzlich aus Entgegenkommen die Abgabe der "abgestimmten Erklärung" zugesagt habe. Gerade mit Rücksicht auf die Embargo-Bestimmungen wurden die Lieferpflichten der Beklagten von der Abgabe der "abgestimmten Erklärung" durch die Klägerin abhängig gemacht. Der Wille beider Parteien ging erkennbar dahin, aufgetretene ernstliche

Zweifel an der Rechtsverbindlichkeit des bisherigen Vertragswerkes zu beseitigen. Die Klägerin ist daher mit ihrem Vortrag, sie habe eine Abänderung des ursprünglichen Vertrages nicht gewollt, vom Berufungsgericht zutreffend nicht gehört worden.

3. Darauf, ob der ursprüngliche Vertrag mit der Klausel I, wie die Beklagte mit ihrer Revision ebenfalls dartun will, aus verschiedensten Gründen (z.B. wegen Mangels der nach den Geschäftsbedingungen erforderlichen Schriftform) nichtig ist, käme es selbst dann nicht an, wenn sich daraus auch ergäbe, daß dann durch die Vereinbarung vom 31. Januar 1955 ein wirksamer Vertrag mit dem Inhalt der "abgestimmten Erklärung" ebenfalls nicht zustande gekommen wäre. Selbst wenn der ursprüngliche Vertrag vom 27. Dezember 1954 gültig zustande gekommen sein sollte, so ist, wie oben zu Ziff.2 ausgeführt wurde, dieser ursprüngliche Vertrag mit der Klausel I durch die "abgestimmte Erklärung" vom 31. Januar 1955 abgeändert worden. Dieser abgeänderte Vertrag ist aber nach den von der Klägerin in Verbindung mit den Feststellungen des Berufungsgerichts vorgetragenen Sachverhalt nichtig; er bietet deshalb der Klägerin nicht die Rechtsgrundlage für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.

III.

Die Nichtigkeit des durch die "abgestimmte Erklärung" vom 31. Januar 1955 geänderten Kaufvertrages ergibt sich aus den von den Parteien mit der Abänderung, insbesondere mit der "abgestimmten Erklärung" verfolgten Absichten.

1. Nach den oben wiedergegebenen Ausführungen des Berufungsgerichts war die "abgestimmte Erklärung" dazu bestimmt, die zuständige amerikanische Dienststelle zur Erteilung der Exportlizenz zu veranlassen, um die Lieferung des Borax an die Klägerin zu ermöglichen, obwohl die Ware

nicht in Dänemark verbleiben, sondern von dort dem Verbrauch im Ostblock zugeführt werden sollte. Nach den Ausführungen des Berufungsgerichts haben beide Parteien die Abgabe der "abgestimmten Erklärung" seitens der Klägerin zum Gegenstand des Abänderungsvertrages vom 31. Januar 1955 in dem übereinstimmenden Bewußtsein gemacht, der Inhalt dieser Erklärung sei in seinem wichtigsten Teil, nämlich insofern objektiv und subjektiv unwahr, als danach "die 100 tons Borax.... nach meinem (der Klägerin) Wissen in Dänemark verbleiben".

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts hat die Beklagte mit der Revision zwar angegriffen; die Klägerin hat sie - auch nach Vorhalt in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat - jedoch hingenommen. Die Angriffe der Beklagten bedürfen keiner weiteren Prüfung: Würde sich nämlich ergeben, daß sie zutreffen, und daß die Beklagte die inhaltliche Unrichtigkeit der seitens der Klägerin abgegebenen "abgestimmten Erklärung" nicht gekannt habe, so würde die Klägerin aus dieser unter Täuschung der Beklagten zustande gekommenen Vereinbarung Schadensersatzansprüche wegen Erfüllungsverweigerung nicht herleiten können, weil dann die Klägerin vertragswidrig gehandelt hätte, wenn nicht auch dieser Vertrag aus den unter Ziff. 2 zu erörternden Gründen wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig wäre.

2. Haben aber beide Parteien, wovon das Berufungsgericht ausgeht, zum Gegenstand des Abänderungsvertrages die Abgabe der "abgestimmten Erklärung" seitens der Klägerin in dem übereinstimmenden Bewußtsein gemacht, der Inhalt dieser Erklärung sei in seinem wichtigsten Teile objektiv und subjektiv unwahr, als danach der Borax nach Wissen der Klägerin in Dänemark verbleiben solle, und war die "abgestimmte Erklärung" dazu bestimmt, die zuständige amerikanische Dienststelle zur Erteilung der Exportlizenz zu veranlassen, um die Lieferung des Borax an die Klägerin zu ermöglichen, obwohl, wie beiden Parteien bekannt war, die Ware nicht in

Dänemark verbleiben, sondern von dort dem Verbrauch im Ostblock zugeführt werden sollte, so ist eine solche Vereinbarung wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nach § 138 BGB nichtig.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 120, 144 /148 7; BGB RGRK Aufl.11 § 138 Anm.1 und 2), von der abzugehen keine Veranlassung vorliegt und die der Bundesgerichtshof auch übernommen hat (vgl. z.B. Urteil v. 29. April 1953 - VI ZR 207/52 = LM Nr.1 zu BGB § 138 (C a); Urteil v. 14. November 1960 - VIII ZR 116/59), ist ein Vertrag dann sittenwidrig, wenn er nach dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden und nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter den guten Sitten zuwiderläuft. Der Sittenverstoß kann nicht nur in dem Verhalten gegenüber dem Geschäftsgegner, sondern auch darin liegen, daß die Vertragsparteien sich in dem Vertrage gegenseitig verpflichten oder sich zusammentun, um zur Erreichung ihres Vertragszieles einen Dritten, der an dem Vertrage nicht beteiligt ist, durch wesentlich falsche Angaben in einen Irrtum zu versetzen und ihn dadurch zu veranlassen, eine Handlung vorzunehmen, ohne die das Vertragsziel nicht oder nur unter Schwierigkeiten, insbesondere unter Aufwendung weiterer finanzieller Mittel erreicht werden könnte. Ob der Dritte dadurch zu Vermögensverfügungen oder zur Abgabe einer Einwilligungs- oder Zustimmungserklärung veranlaßt werden soll, kann keinen Unterschied machen. Entscheidend ist, daß der Dritte zu seiner - für die Erreichung des Vertragszieles benötigten - Handlung durch Täuschung veranlaßt werden soll. Wird die Herbeiführung dieser Täuschung bewußt und gewollt zum Gegenstand und Inhalt des Vertrages gemacht, so steht ein solcher Vertragsinhalt im Gegensatz zur Auffassung aller gerecht und billig Denkenden; er widerspricht den Ansichten über den lauterer Geschäftsverkehr und ist unvereinbar mit der Auffassung des "ehrbaren" Kaufmanns. Das gilt jedenfalls dann, wenn wie hier, kein Anhalt dafür vorgetragen

und ersichtlich ist, daß die ausländischen Maßnahmen (hier die Kontrolle der Ausfuhr des zur Herstellung des Borax benötigten Rasurits) aus unsachlichen Gründen oder gar zur unlauteren Bekämpfung des deutschen Wettbewerbs erfolgt sind (vgl. dazu RG in JW 1927, 2288 betr. die nicht aus handelspolitischen, sondern aus gesundheitspolitischen Gründen erfolgte Regelung der Einfuhr von Kokain nach Indien). Unstreitig ist nämlich die Kontrolle der Ausfuhr von Rasurit nur erfolgt, um zu verhindern, daß dieser Rohstoff oder die daraus hergestellten Fertigfabrikate der Erhöhung des Rüstungspotentials des Ostblocks zugute kommen.

Der Bundesgerichtshof (aaO) hat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 123, 211; RG HRR 1935.Nr. 925) bei planmäßiger Umgehung eines Bewirtschaftungsgesetzes dann einen Sittenverstoß im Sinne des § 138 BGB angenommen, wenn das Gesetz lebenswichtige Belange der Gemeinschaft gegen eigennützige Angriffe der Einzelnen zu wahren bestimmt ist. Wenn deutsche Gesetze, die die amerikanischen Embargo-Bestimmungen übernehmen, auch nicht zu ermitteln sind, so findet doch der Grundgedanke jener Rechtsprechung, aus dem im Falle der planmäßigen Umgehung deutscher Bewirtschaftungsbestimmungen der Sittenverstoß im Sinne des § 138 BGB hergeleitet worden ist, auch auf den vorliegenden Fall Anwendung: Der Sittenverstoß kann nämlich auch in dem Verhalten gegenüber der Allgemeinheit, besonders in einem Verstoß gegen die Belange der Gemeinschaft liegen. Unstreitig sollten die amerikanischen Embargo-Bestimmungen verhindern, daß mit westlichen Wirtschaftsgütern das Kriegspotential des Ostens vermehrt würde; die Embargo-Bestimmungen sollten daher der Aufrechterhaltung des Friedens und der freiheitlichen Ordnung des Westens dienen. Die Maßnahmen lagen daher nicht nur im amerikanischen Interesse, sondern im Interesse des gesamten freiheitlichen Westens und damit auch im Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Die Embargo-Bestimmungen dienten daher lebenswichtigen

Belangen der Allgemeinheit. Wer aus eigennützigen Interessen durch Täuschung der zur Sicherung dieser Belange tätig werdenden Stellen die Wahrung dieser Belange vereitelt, handelt sittenwidrig. Ist es bereits als wenig anständig, als unsauber und als mit den Übungen des "ehrbaren" Kaufmannsstandes wenig vereinbar anzusehen, wenn ein Händler die Embargo-Bestimmungen dadurch umgeht, daß er Waren - wissend, daß sie für den Osten bestimmt sind - an ein nicht zum Ostblock gehörendes Land liefert, so ist es unanständig, unsauber und mit den Übungen des "ehrbaren" Kaufmannsstandes unvereinbar, wenn die Umgehung der Embargo-Bestimmungen durch bewußte Täuschung der mit der Überwachung jener Bestimmung betrauten Stellen herbeigeführt werden soll. Es geht nicht an, daß einzelne um ihres finanziellen Vorteils willen sich über die dem Kampf für Freiheit und Frieden dienenden Anforderungen der Gemeinschaft hinwegsetzen.

Das Vertragswerk der Parteien ist daher in diesem Falle wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nach § 138 BGB nichtig.

3. Die Nichtigkeit umfaßt auch entgegen der von der Klägerin im Revisionsrechtszug vertretenen Ansicht nicht nur die Abänderungsvereinbarung vom 31. Januar 1956, so daß etwa die ursprüngliche Vereinbarung vom 27. Dezember 1955 nunmehr wieder mit dem alten Inhalt in Kraft getreten wäre. Die Zusatzvereinbarung sollte, wie oben ausgeführt, gerade die Zweifel über die sich aus dem Vertrage vom 27. Dezember 1955 ergebenden gegenseitigen Ansprüche, insbesondere darüber beseitigen, welche Erklärung die Beklagte von der Klägerin vor Ausführung der Lieferung verlangen konnte. Daraus ergibt sich, daß die Beklagte damals nicht gewillt war, den Vertrag mit der ursprünglichen Klausel I zu erfüllen, wenn nach dieser Klausel die Klägerin nicht mindestens eine Erklärung mit dem Inhalt der "abgestimmten Erklärung" vom 31. Januar 1956 abgeben würde. Darauf hat

die Klägerin sich eingelassen und in die Abänderung des ursprünglichen Vertrages gewilligt. Infolgedessen ist gerade die zur Nichtigkeit führende Vereinbarung der "abgestimmten Erklärung" in einem solchen Maße Inhalt des gesamten Vertragswerkes geworden, daß sie als entscheidender Bestandteil eines einheitlichen Vertrages anzusehen ist, ohne den das Gesamtvertragswerk nicht abgeschlossen worden wäre.

4. Dieser Beurteilung steht entgegen der von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat vorgetragene Ansicht die Bindung an die rechtliche Beurteilung im Vorprozeß der Firma C [REDACTED] gegen die Klägerin (als damalige Beklagte) trotz der dort erfolgten Streitverkündung seitens der jetzigen Klägerin an die jetzige Beklagte nicht entgegen. Richtig ist zwar, daß in jenem Prozeß die jetzige Klägerin rechtskräftig zur Leistung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages vom 27. Dezember 1954 verurteilt worden ist. Jedoch war zwischen der Firma C [REDACTED] und der Klägerin nicht vereinbart worden, daß jene dieser eine unwahre Erklärung oder gar unwahre Nachweise über den Endverbleib des Borax abzugeben habe; die Firma C [REDACTED] hat das auch nicht getan; die Parteien des Vorprozesses haben demnach bezüglich des bezeichneten Kaufvertrages nicht in einer Weise zusammengewirkt, die dazu hätte geeignet sein können, die zuständige amerikanische Dienststelle entgegen den von ihr zu beachtenden Embargo-Bestimmungen der Vereinigten Staaten zur Erteilung der Exportlizenz für das Rasurit zu veranlassen. Es war in jenem Rechtsstreit also schon aus diesem Grunde ein anderer Sachverhalt zu beurteilen als im vorliegenden Rechtsstreit.

Soweit aber das Vertragswerk der Parteien wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig ist, ist der Klägerin aus der Nichterfüllung ein Schaden nicht erwachsen, den sie ersetzt verlangen könnte.

IV.

Bei dieser Rechtslage bedarf es keiner Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen der Verstoß gegen ausländische Verbotsgesetze eine Nichtigkeit nach § 134 BGB zur Folge hat (vgl. dazu RGZ 161, 296 /299 ff 7; Gruchot 61, 460; WarnRspr 1912 Nr. 241).

Das angefochtene Urteil ist deshalb, soweit es zugunsten der Klägerin ergangen ist, aufzuheben, das Urteil des Landgerichts weiter abzuändern und die Klage in vollem Umfange abzuweisen.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 91 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Gelhaar

Dr. Spieler

Dr. Mezger

Dr. Messner